

Das Wichtigste für das Brautexamen.

Von Domdecan Dr. Johann Pruner in Eichstätt.

1.

Die Seelsorger sind verpflichtet, kein Brautpaar zum heiligen Sacramente der Ehe zuzulassen, ohne vorher a) genau untersucht zu haben, ob den Nupturienten nichts im Wege steht, was ihre Ehe unerlaubt oder ungültig machen würde; b) ohne sie gründlich unterrichtet zu haben in allem, was eine wahrhaft gute christliche Vorbereitung auf den heiligen Ehestand, und was ein christliches, gottesfürchtiges eheliches und Familienleben erfordert. Beide Punkte fasst man zusammen unter dem Ausdrucke „Braut-Examen.“

2. Dasselbe soll frühzeitig, — außerordentliche Fälle ausgenommen, jedenfalls noch vor der ersten kirchlichen Verkündung des Eheversprechens — vorgenommen werden. Die Untersuchung über etwa vorhandene Eheverbote und Ehehindernisse hat der Pfarrer schon ins Auge zu fassen, sobald er in Erfahrung bringt, die Ehe sei beabsichtigt. Das *Rit. Rom.* sagt: „Parochus admonitus de aliquo matrimonio in sua parochia contrahendo primum cognoscat ex his, ad quos spectat, qui et quales sint, qui matrimonium contrahere volunt: an inter eos sit aliquid canonicum impedimentum? etc. Es ist sehr zu rathen, daß man die Nupturienten einzeln vorrufe, und nach den Worten Benedict XIV. (Bulle „Nimiam licentiam“) seorsim, cante et, ut dicitur, ad aurem mit ihnen das bespreche, was zur Erforschung etwaiger Ehehindernisse dienlich ist. Da die Brautleute meistens mit der Erklärung des Eheversprechens vor dem Pfarrer und der benedictio sponsalium das Brautexamen verbunden haben wollen, dessen Hauptbestandtheil aber die Verpflichtungen des Ehestandes bilden, kann die Belehrung über die Ehe-

hindernisse und Untersuchung, ob ein solches nicht obwaltet, bei diesem Anlaße selbst nur in Kürze geschehen.

3. Es empfiehlt sich sehr, die Parochianen bei gegebener Gelegenheit zu belehren, daß gute katholische Nupturienten den ersten auf die Ehe abzielenden Schritt nicht zum Standesamte oder Magistrate thun, sondern zum Pfarramte. Bei diesem soll die beabsichtigte Ehe zuerst angemeldet werden, und erst wenn die Brautleute Gewissheit haben, daß ihr von kirchlicher Seite nichts im Wege steht, und über das ganze den christkatholischen Grundsätzen entsprechende Verhalten in Ansicht der Acte, welche der Eingehung der Ehe vorherzugehen haben, belehrt worden sind, sollen sie sich beim Standesamte anmelden, die Ehepacten vor dem Notar oder der Civilbehörde schließen u. s. w.

4. Ist der Pfarrer überzeugt, daß die Ehe erlaubt und gültig eingegangen werden kann, so nimmt er die Belehrung über die von nun an zu erfüllenden Pflichten vor, — zunächst über die Pflichten des Brautstandes (Reinheit der Seele und des Leibes und sorgfältige Verhütung jedes Aergernisses „moneat parochus, ut ante benedictionem sacerdotalem in eadem domo non cohabitent, . . . nec etiam simul maneant, nisi aliquibus propinquis vel aliis praesentibus“ Rit. R.; nur zu häufig halten Brautleute sich bereits zu dem berechtigt, was zum ehelichen Leben gehört; — gegenseitige Treue; Sünden gegen die heilige Reinigkeit mit dritten Personen wären qualifiziert als Verlezung der stricten Gerechtigkeit; — sorgfältige Erfüllung der Kindespflichten gegen die Eltern, wodurch umso mehr der für Begründung eines eigenen Haushaltes so nothwendige elterliche Segen verdient werden soll;) und über die Vorbereitung auf das heilige Sacrament der Ehe durch Gebet, Generalbeicht, wenn solche noch nicht in genügender Weise abgelegt worden („ad moneantur, ut antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur“ ibid). Er erkläre den Nupturienten, wie alle heiligen Sacramente, so auch die heilige Ehe aus der heiligsten Eucharistie als aus ihrem gemeinsamen Mittelpunkte hervorgehen und innigst mit ihr in Verbindung stehen, und wie die heilige Kirche aus diesem Grunde auch alle Erwachsenen beständig mahnt, kein heiliges Sacrament zu empfangen, ohne auch in Verbindung damit zur heiligen Communion zu gehen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Ehecontrahenten unter der Brautmesse communicieren. Läßt sich dies nicht erzielen,

so hat es wenigstens in den letzten Tagen vor der Copulation zu geschehen; „ad SS. Eucharistiam atque ad matrimonii sacramentum suscipiendum pie accedant“. *Ibid.* Würde die heilige Communion in der Brautmesse empfangen, so wäre weniger zu fürchten, daß die Brautleute nicht mit lebendigem Bewusstsein, sie seien Spender und Empfänger eines großen Sacramentes zugleich, und dürften den heiligen Act nur mit großer Reinheit der Seele und wahrer Andacht vornehmen, zur Copulation sich einfinden. Sie überlassen sich zu leicht den äußerlichen Eindrücken und Berstreuungen, zu welchen es für sie nur zu viele Anlässe gibt.

5. Unter den Pflichten des Ehestandes selbst, über welche die Brautlehre sich hierauf zu verbreiten hat, steht obenan — gute Kenntnis der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre und Eifer sie zu bewahren und zu vermehren, und in Verbindung damit Uebung des Glaubens im Leben, vor allem im Gebete und in Erfüllung der religiösen Pflichten. Das Kind findet den heiligen Glauben zuerst bei den Eltern. Die Familie ist ein Nachbild der heiligen Kirche, und alles, was letztere dem Erdenpilger bietet, soll dieser in ihr von den Eltern in sich aufnehmen, und sie haben es ihm zu vermitteln. Sie erhalten von der heiligen Kirche zugleich mit dem Sacramente der Ehe die Mission zu lehren. Der Pfarrer muß sich daher vergewissern nach den Worten des Rit. Rom. „an uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeat“. Die Familie soll nach Gottes heiliger Anordnung ein Heiligthum sein, in welchem die Ehegatten sich gegenseitig und als Eltern miteinander die Kinder zu heiligen bestrebt sind. (Siehe Bened. XIV. de syn. dioec. I. VIII. c. 14. n. 3. und Bulle „Etsi minime“ die 7. Febr. 1742. n. 11 „Nimiam licentiam“ die 18. Maij 1743. § 10.) Ramentlich ist heutzutage den künftigen Ehegatten ans Herz zu legen, wie unumgänglich nothwendig ein kindlicher unbedingter Gehorsam gegen die heilige Kirche Christi sei, als welche nur die katholische Kirche angesehen werden dürfe.

6. Auf Grund dieser religiösen Kenntnisse und eifrigen Religionsübung sollen die Ehegatten die drei großen Güter der Ehe realisieren: sacramentum, fidem, prolem, und dadurch das heilige Zusammenleben und Wirken Jesu mit seiner heiligen Kirche nachahmen. „Sacramentum hoc magnum est . . . in Christo et in Ecclesia“ (Eph. 5, 32.).

„Sacramentum“. Das erste Gut der Ehe, mit welchem sie ins Leben tritt, ist ihr sacramentaler Charakter, — sie ist ein durch die sacramentale Gnade geknüpfter und nach hinzugetretener Consummation von Gott selbst absolut unauflöslich gemachter Bund der Contrahenten, welche durch dieselbe Gnade befähigt werden, in allen Beziehungen ihres Zusammenlebens die unauflösliche ewige Einheit Christi des Gottmenschen mit seinem aus der menschlichen Gesellschaft herausgebildeten mystischen Leibe, seiner Kirche, nachzubilden. Sie sind die Materie, Spender und Empfänger dieses Sacramentes, und so lange sie leben, ist es ihre heilige Pflicht, dasselbe an sich zu ehren. Jede gegenseitig in irgend welcher Weise verübte Versündigung ist ein Frevel gegen das heilige Sacrament, welches sie an sich tragen. Dasselbe muss ihnen stets als der oberste Grund ihrer gegenseitigen Liebe und Einheit, ihrer standesgemäßen Reinheit, ihres Zusammenwirkens zu ihrer eigenen Heiligung und der Heiligung ihrer Kinder erscheinen. Der ärgste und strafbarste Gegensatz dagegen ist das Attentat gegen ihre von Gott gewirkte Einheit, — der Ehebruch, sowohl der innere durch strafliche freiwillige Neigung zu dritten Personen, als der äußere. Das Sacrament, welches die Gatten mitsammen confidieren, und das in ihnen fortlebt, müssen sie auch stets voll Vertrauen als den Quell aller ihnen zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur geduldigen verdienstlichen Hinnahme ihrer Sorgen, Plagen und Opfer nothwendigen Gnaden ansehen, und um diese unter Berufung auf das im Sacramente dazu erhaltene Recht eifrig beten.

7. „Fides“. Ein zweites aus dem ersten hervorgehendes Gut der Ehe ist gegenseitige vertrauensvolle Hingabe der Gatten aneinander, so dass sie für einander persönliche Hochschätzung, innige, aufrichtige Liebe und vollkommenes Zutrauen haben. Vater und Mutter haben sie verlassen, um einander anzuhängen, — nichts darf es geben in der Welt, was ihnen näher stünde, als sie sich gegenseitig; Eccli. 25, 1. 2: in tribus placitum est spiritui meo:.... concordia fratrum, et amor proximorum, et vir et mulier bene sibi consentientes. — Ein Gatte muss ernstlichst und aufrichtigst das Glück des andern wollen, und das eigene nur in dem seinigen suchen, und darf ohne genügenden Grund nicht daran zweifeln, die gleiche Gesinnung bei dem andern zu finden; — alles müssen sie

gemeinsam haben, Freud und Leid, Vermögen und Arbeit; — auch ihre Fehler müssen sie gegenseitig in Geduld und Schonung ertragen; — nur eine Person sollen sie sein ohne Verschiedenheit der Interessen und Bestrebungen. *Eph.* 5, 29: *Nemo enim unquam carnem suam odio habuit, sed nutrit, et fovet eam, sicut et Christus Ecclesiam.* *Col.* 3, 18. sq.: *viri, diligite uxores vestras, et nolite amari esse ad illas.* Am nothwendigsten ist aber für sie Gemeinsamkeit des höchsten Interesses, welches es für einen Menschen geben kann, nämlich des wahren Verhältnisses zu Gott, des Glaubens, der Religion, der Sorge für das ewige Heil. Sind die Gatten nicht hierin geeinigt und bestrebt gegenseitig sich zu fördern, so fehlt eine Hauptbedingung dafür, dass die Ehe die zwischen Christus und seiner Kirche bestehende Einheit und Gütergemeinschaft nachbilde. Diese innige Liebeseinheit muss aber verbunden sein mit jener Ueber- und Unterordnung, welche auch zwischen Christus und der Kirche besteht; (*Eph.* 5, 22 sqq.: *vir caput mulieris, sicut Christus caput est Ecclesiae sicut Ecclesia subjecta est Christo, ita et mulieres viris suis in omnibus . . . 1 Petr. 3, 1 sqq.*)

8. „Proles“. a) Die Einheit, in welcher Gott die Ehegatten verbinden wollte, ist eine allseitige. „*Conjunctio maris et feminae et consortium omnis vitae; divini et humani juris communicatio,*“ nennt schon das römische Recht die Ehe. Sie ist nicht nur eine Einheit der Herzen in der Liebe, eine Einheit und Gemeinschaft der Güter, sondern auch eine Einheit der Leiber; „sie sollen zwei sein in einem Fleische“. *Gen.* 2, 24; *Matth.* 19, 3 sqq. Diese legt genannte Vereinigung hat Gott angeordnet zu einem doppelten Zwecke: 1) auf dass Mann und Frau engstens mitsammen verbunden werden, und nichts von ihrer Einigung ausgeschlossen sei; 2) auf dass ihre Verbindung eine fruchtbare sei, und durch sie Kindern das Leben vermittelt werde zur Forterhaltung und Ausbreitung des Menschen- geschlechtes, und insoferne ist das dritte Gut der Ehe „proles,“ Nachkommenschaft.

b) Des ersten Zweckes wegen ist das Recht auf die Gemeinschaft des Leibes im Ehestande nicht abhängig von dessen Fruchtbarkeit oder eingeschränkt auf die Zeit der Fruchtbarkeit. Dasselbe beginnt mit der Trauung, und dauert so lange, als die Ehe selbst. Es darf auch ausgeübt werden, wenn der zweite Zweck bereits erreicht —

die Frau schon gesegneten Leibes ist, — selbstverständlich, wenn und so, dass dabei dem zu erwartenden Kinde kein Schaden zugeht. Wenn aber zwischen Mann und Frau die volle Vereinigung dem Leibe nach ihrer natürlichen Beschaffenheit zu folge gar nicht möglich wäre, könnte weder der erste noch der zweite Zweck erreicht werden, und damit wäre die Ehe selbst wegen des gänzlichen Unvermögens für die ehelichen Zwecke unmöglich, sie wäre ungültig, nichtig.

c) In den beiden genannten Zwecken stellt sich die Ehe wiederum dar als ein Nachbild der Vereinigung Christi mit seiner Braut, der Kirche. Mit ihr theilt er alles — seine Wahrheit, seine Gnade, seine Verdienste, in der heiligen Communion selbst seinen Leib und sein Blut. Aus dieser seiner gänzlichen Hingabe an sie gewinnen ohne Unterlaß zahllose Seelen das Leben der Kinder Gottes und das Recht auf das ewige Leben in der himmlischen Vereinigung mit Gott. Seine Verbindung mit seiner Kirche ist in eminenter Weise fruchtbar.

d) Das heilige Sacrament der Ehe gibt den beiden Gatten das vollste Recht, die Gemeinschaft des Leibes zum genannten doppelten Zwecke zu gebrauchen, und infolge dessen legt es auch jedem die heilige Pflicht auf, dem in rechter Weise gestellten Verlangen des andern nach dem Gebrauche seines Rechtes zu gehorchen — (eheliche Pflicht). 1 Cor. 7, 3 sqq. Uxori vir debitum reddat; similiter autem et uxor viro. Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier. Verweigerung derselben ohne genügenden Grund wäre schwere Sünde. In einem und dem andern Falle aber eine Bitte zu stellen, dass der Gatte für diesmal davon absthehe, oder die Erfüllung seines Verlangens auf kurze Zeit verschiebe, ist zulässig, wenn angenommen werden kann, dass er sie gerne und ohne sittliche Nachtheile gewähren werde. Könnten ja selbst die Gatten aus wahrem Tugendmotive übereinkommen, auf den Gebrauch ihres Rechtes ganz zu verzichten, vorausgesetzt, dass darunter ihre gegenseitige Liebe — Einheit der Herzen — nicht Schaden leide. Ebenso wäre es nicht schwere Sünde, im Falle sehr häufigen Verlangens sich bisweilen ablehnend zu verhalten, wenn daraus keine Gefahr der Unenthaltsamkeit für den andern Theil zu fürchten ist.

e) Zu dem Zwecke, ihre volle ungetheilte Liebe und Gemeinschaft zu betätigen und zu befestigen, sind den Gatten alle Zeichen der

Liebe gestattet, auch solche, welche für ledige Personen unehrbar und unsittlich genannt werden müßten. Eines aber wäre sehr schwere Sünde, freiwillige Vornahme eines Actes, aus welchem seiner Natur nach zwecklose Vergeudung dessen erfolgen müßt, was nach Anordnung des göttlichen Schöpfers nur der Empfängnis eines Kindes dienen soll. — Einem Ehebruche käme es gleich, während der ehelichen Pflichterfüllung Verlangen und Begehrten auf eine andere Person zu richten.

f) So oft die eheliche Pflicht erfüllt wird zu dem Zwecke der Nachkommenschaft, sollen die Gatten der hohen Würde eingedenkt sein, die Gott ihnen verliehen hat, indem er sie zu Dienern seiner schöpferischen Allmacht und zu Vermittlern des Lebens bestimmt, und ihnen Anteil gewähren will an seiner Vaterschaft. Diejenigen, welche Gott zu seinen Kindern haben will, macht er auch zu ihren Kindern. Wie das erste Gut, das Leben, will er sodann denselben durch die Eltern alle übrigen natürlichen und übernatürlichen Güter in irgend einer Weise direct oder indirect zukommen lassen. Ehrwürdig sind dadurch die Eltern geworden; — Ehre fordert Gott für sie von den Kindern als ihre erste Pflicht, — in Ehren müssen daher die Gatten selbst ihr Ehebett halten. Hebr. 13, 4: „Honorabile connubium in omnibus, et thorus immaculatus.“ Der junge Tobias bereitete sich auf Befehl des Erzengels Rafael drei Tage und Nächte auf die Consummation seiner Ehe vor, und kam dann mit seiner Frau zusammen „cum timore Domini, amore filiorum magis, quam libidine ductus, ut in semine Abrahae benedictionem in filiis“ (consequeretur) Tob. 6, 18—22.

g) Das Ehebett würde aufhören ehrbar zu sein, wenn die Gatten darin nur Befriedigung niederer Lust suchen wollten. Gebrauch des Rechtes auf leibliche Gemeinschaft in einer an sich erlaubten Weise, aber nur in dieser niederen Absicht, ist für Eheleute wenigstens lässliche Sünde. Entehrt wird das Ehebett in schandvollster Weise, wenn absichtlich der Zweck der Ehe vereitelt, und die Annahme der Kinder, welche Gott geben will, verweigert wird, gleich als wäre der Zweck der Ehe nur, der niedersten Befriedigung einen Freibrief zu geben. Schrecklich ist, was Erzengel Rafael zu Tobias spricht von den nur der schnöden Lust geweihten Ehen (Tob. 6, 17): „Hinamque, qui conjugium ita suscipiunt, ut Deum a se et a sua

mente excludant, et sua libidini ita vacent, sicut equus et mulus, quibus non est intellectus, habent potestatem daemonum super se.“

h) Auch die Ehegatten haben ihrem Stande gemäß Keuschheit zu üben, indem sie sich nur von den erklärten heiligen Zwecken der Ehe und der göttlichen Anordnung leiten lassen. Bereitung der Nachkommenschaft kann durch nichts vor Gottes Gericht gerechtfertigt werden. Nicht durch die große Zahl der Kinder. Gibt Gott die Kinder, so schickt er auch die Mittel, sie aufzuziehen. Man redet in vollster Wahrheit vom „Kindersegen“. Sagt doch die heilige Schrift selbst, „salvabitur (mulier) per filiorum generationem“ (1 Tim. 2, 15.). Daher haben Eltern, welche die Kinder nicht annehmen, die Drohung beim Psalmisten zu fürchten: „du hast den Segen nicht gewollt, und darum wird er sich von dir entfernen.“ Der Taufenden in der Wüste das Brot vermehrte, weiß auch geringes Vermögen für große Familien genügen zu lassen. Wo aber wider-natürliche, sodomitische Sünden zum Himmel, zum Schöpfer der Natur, um Strafe schreien, werden auch die sündigen Eltern wenigen Kindern keinen Segen vermitteln, und ihre Reichthümer werden wie Rauch in der Luft vergehen. — Nicht durch die von den Ärzten erklärte sichere Gefahr, die Gattin werde bei abermaliger Geburt das Leben verlieren. Unter solcher Voraussetzung ist die Frau nicht obligiert, die eheliche Pflicht zu leisten. Thut sie es doch, um den Mann vor Unenthaltsamkeit zu schützen, so darf sie ihm nur in der Ordnung der Natur willfährig sein. Lieber sterben, als sündigen! Versteht sie sich nicht zur verlangten Leistung, so haben die Gatten sich der ehelichen Copula zu enthalten, und Gott wird die Kraft dazu geben, wenn sie nicht nachlassen, ihn darum zu bitten.

i) Wollte der eine Gatte den heiligen Ehestand nur zum Stande der Sünde machen, während der andere sein Recht nur nach Gottes Anordnung gebrauchen will, so hätte dieser keine Pflicht mehr, dem andern zu willfahren. Kann er aber nicht enthaltsam sein, so darf er die Pflicht verlangen unter entschiedenem Proteste gegen jede wider-natürliche Handlungsweise. Dasselbe gilt, wenn er ihre Leistung nicht unterlassen kann, ohne sich sehr großen Nachtheilen — Misshand-lungen, beständigem ehelichen Unfrieden u. dgl. — mit Sicherheit auszu-sezen. (S. Poenitent. 16. Nov. 1816; 23. Apr. 1822; 1. Febr. 1823; 8. Jun. 1842.)

9. Die Praxis mancher Seelsorgspriester, beim Brautexamen das Capitel von den ehelichen Pflichten kurz abzuthun mit der Mahnung, wenn das Gewissen in diesem Punkte sich beunruhigt fühle, oder wenn man in dieser Beziehung nicht wisse, was erlaubt sei und was nicht, solle man nur den Beichtvater fragen, ist wohl bequem, aber ganz und gar ungerechtfertigt. Warum soll der Träger des heiligen Lehramtes nicht so heilige und unberechenbar wichtige Standespflichten lehren dürfen und müssen? Weil hierin das Heilige und das Niedrige vielfach einander so nahe kommen, ist allerdings jedes Wort des Unterrichtes vorzubereiten und zu prüfen, aber über diese Pflichten schweigen, das kann Ursache der traurigsten Verirrungen werden, und ist ganz unverantwortlich. In der oben (nr. 8. a—i) entwickelten oder einer andern ähnlichen Form dürfen sich alle einschlägigen Pflichtverhältnisse unverfälscht und decent und doch genügend und verständlich den Rupturienten vortragen lassen. Zum Schlusse soll dann immerhin noch beigefügt werden, im Falle Demand darüber weitere Belehrung nothwendig habe, solle er nicht säumen, in der heiligen Beichte sich solche zu erbitten. Denn alle hieher gehörigen Fälle können und dürfen in einem Brautexamen nicht besprochen werden.

10. Die den Ehegatten gemeinsamen Pflichten haben zum Gegenstande an erster Stelle die Sorge für die Kinder. Diese beginnt schon im Augenblicke, in welchem einem Kinde das Leben gegeben wird. Es ist sehr wichtig, daß sich die Eltern selbst in demselben in einem gottgefälligen und des erhabenen Zweckes, welchem sie dienen, würdigen Zustande befinden. Sie sind Quelle des Lebens für das Kind. Was in der Quelle ist, wird auch aus ihr hervorfließen, — Gesundheit oder Krankheit, Neigung zur Tugend oder zum Laster, Kraft oder Schwäche u. s. w. Besonders nachtheilige Folgen für leibliches und natürlich geistiges Leben des Kindes hat der Zustand voller Betrunkenheit, in welchem der Vater dem Kinde das Leben gibt, und es hat die Frau vollkommen Recht, es zu verhüten, daß derselbe in solcher Verfassung von ihr die eheliche Pflicht fordere. Wird sie wirklich gefordert, so kann wenigstens nicht bewiesen werden, sie habe in diesem Falle eine Pflicht der Leistung.

11. Nicht mindere Verantwortung tragen die Eltern dafür, daß sie während der Zeit von der Empfängnis bis zur Geburt alles

ferne halten, was dem leiblichen oder geistigen Leben des Kindes schaden könnte. Dieselbe muss besonders für die Mutter eine heilige Zeit sein. Sie ist gleichsam die Atmosphäre des zarten Wesens, welches ein Leben mit ihr hat. Sie darf nicht dulden, dass etwas darin sich festseze, was nicht gesund, rein, heilbringend wäre. Sie möge sich oft mit ihrem Kinde durch Maria Gott aufopfern. Der Vater aber muss Mutter und Kind schützen, wie seinen Augapfel.

12. Nach Geburt des Kindes obliegt es den Eltern, demselben die Aufnahme in Gottes Kindshaft zu erwirken durch die an die Kirche gestellte Bitte, es zu tauften. Dem Vater steht es zu, zum Seelsorger zu gehen, welcher der geistliche Vater seines Kindes werden soll, und mit ihm alles zu besprechen, was auf die heilige Taufe desselben Bezug hat, — die Einträge in die Taufmatrikel anzugeben, — über etwa stattgefunden Nothtaufe zu berichten u. s. w. Ungeziemend ist es, dies alles der Hebammie zu überlassen, gleich als wäre es nicht des Vaters heiligste Pflicht, sein Kind der Kirche zu übergeben, auf dass es Gottes Kind und Glied der Kirche werde.

13. Die Eltern haben auch die größte Verantwortung, dass in Nothfällen die heilige Taufe rechtzeitig und so weit möglich, unzweifelhaft gültig gespendet werde. Obgleich sie nie selbst die Nothtaufe vornehmen dürfen, so lange dieser heilige Act noch einer anderen zuverlässigen Person anvertraut werden kann, weil sie dadurch untereinander geistlich verwandt, und des ehelichen Rechtes bis nach erlangter Dispense verlustig werden würden, sind sie doch im Brautgamen gut über alles zu unterrichten, was zur Spende der Nothtaufe gehört. Denn sie haben gegebenen Falles deren Vornahme zu überwachen, und dem Seelsorger Zeugnis über ihre dabei gemachten Wahrnehmungen zu geben. — Sie müssen auch darüber belehrt werden, dass in Gefahr des Kindes, noch vor vollendeter Geburt zu sterben, die Taufe unverzüglich von der Hebammie nach geöffneter Nekhaut, im Falle das Kind darin noch eingeschlossen wäre, unter Bedingung vorzunehmen, aber nach vollendeter Geburt bei erneuter Gefahr nochmals bedingnisweise zu wiederholen ist, wenn hiezu nicht der erbetene Priester abgewartet werden kann. Nur wenn das Haupt des Kindes schon ganz unmittelbar zugänglich geworden war vor vollendeter Geburt, und an ihm die Taufe vollkommen gewiss in gehöriger Weise stattgefunden hat, unterbleibt die Wiederholung. —

Sie müssen ferner dringend gemahnt werden, auch wenn das neugeborene Kind dem Anscheine nach todt zur Welt gekommen ist, für unverzögerte Nothtaufe zu sorgen, da der Tod in solchen Fällen nie gewiss ist, außer es zeigen sich schon Spuren von Fäulnis am Körper; — und ebenso bei Frühgeburten, mögen sie auch noch so früh eingetreten, wenn irgend ein obgleich noch ganz kleines, jeder menschenähnlichen Gestalt entbehrendes Gebilde zutage tritt.

14. Die Kirche gibt den Eltern ihr Gotteskind zurück, damit sie es für sein zeitliches Wohl und seinen übernatürlichen ewigen Endzweck erziehen. Die leibliche nicht bloß, sondern auch die geistige und moralische Erziehung beginnt schon sogleich. Wohl ist noch nicht der Verstand und freie Wille bildungsfähig, aber das Gefühlsvermögen percipiert schon die von außen kommenden Eindrücke, und diese bleiben in der Seele als Material für die spätere Uebung ihrer Potenzen bei fortschreitender Entwicklung. Die Eltern können es daher nicht verantworten, wenn sie sorglos sind, was das zarte Kind zu sehen, hören, fühlen bekommt. Es wird sich darnach die Seele in ihrer Entfaltung dem Guten und Religiösen zuwenden, oder es wird an ihr eine gegenheilige Richtung nur zu frühe bemerkbar werden. Man bringe dem Kinde vom ersten Lebenstage an das Heilige nahe durch das heilige Kreuzzeichen, Händefalten, durch das Familiengebet, dessen Zeuge es sein darf, durch das Bild des Gefreuzigten und der Heiligen u. s. w., halte aber in weiter Ferne alle Ausgelassenheit verdorbener Dienstboten, böser Kinder. Das Schlimmste wären böse Beispiele der Eltern selbst! Am Kinde hervortretende Neufärbungen böser Neigungen, namentlich heftigen Zornes, sollen sogleich in zweckentsprechender Weise zurückgedrängt werden, nach Umständen selbst mit kleinen Zuchtmitteln. Es versteht noch nicht, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden, aber es wird bald fühlen, was nicht sein darf, und davor allmählich sich scheuen.

15. Als Grundpfeiler aller Erziehung müssen die Eltern ansehen Religion und Gehorsam, — Heiligachtung der Auctorität Gottes, Gottesfurcht; und Chrfurcht vor der Auctorität der Eltern. Eine wie die andere muss aber beseelt sein von Liebe und Vertrauen. Auch die Strafen dürfen Liebe und Vertrauen nicht schwächen, sondern sollen so angewendet werden, daß sie selbe stützen und stärken. Noch weniger darf es aber böse Beispiele der

Eltern geben, welche ihnen zuerst die Achtung der Kinder, dann ihr Vertrauen und ihre Liebe rauben. Gehorsam ist von den Kindern von früher Jugend an besonders strenge zu fordern in Beziehung auf ihren Verkehr mit der Außenwelt. Das Elternhaus darf nie aufhören, ihr liebstes Plätzlein auf Erden zu sein; Niemand darf es geben, welchem sie ein Geheimnis lieber anvertrauen, als Vater und Mutter; keinen Augenblick dürfen sie das Elternhaus verlassen ohne Wissen und Zustimmung der Eltern, welchen sie offen und ungescheut zu sagen haben, wohin, zu wem, und zu welchem Zwecke sie gehen wollen. Lüge muss strengstens verpönt sein, und darf nie ungeahndet bleiben. — Alle Erziehungsthätigkeit ist unter Gottes Segen zu stellen; sie führt nur dann zum Ziele, wenn die Eltern zu beten wissen, alles mit Gott beginnen und vollenden. Sie sollen jeden Tag ihre ganze Familie unter den Schutz der heiligen Familie stellen.

16. Sind Vater oder Mutter eines oder beider Gatten noch am Leben, so haben diese an ihnen treu und sorgsam die Pflichten guter Kinder bis zu ihrem letzten Athemzuge zu erfüllen, und sie müssen gegenseitig die Eltern des andern Theiles wie ihre eigenen lieben und behandeln. Dies bringt reichen Segen auf ihre Kindererziehung.

Maria im Himmel.¹⁾

Von Domkapitular und Priesterhaus-Director Dr. Johann Ratschthaler
in Salzburg.

„Aufgenommen ist Maria in den Himmel,
es freuen sich die Engel und loben und benedeien
den Herrn. Alleluja!“ Offertorium der
Festmesse Assumpt. B. M. V.

Schon nahezu zweitausend Jahre ist die seligste Jungfrau mit ihrer Seele und ihrem heiligsten Leibe zugleich im Himmel. Was ist dort ihre Beschäftigung? Gott, die unermessliche Schönheit, Güte, Weisheit von Angesicht zu Angesicht zu sehen, zu loben, zu preisen, aus vollster Seele ihr Magnificat Ihm zu singen; der wonnevollen Gegenwart ihres geliebten göttlichen Sohnes immerfort sich zu erfreuen; als die feusche Braut des heiligen Geistes, mit der dreifachen Krone Virginum, Doctorum, Martyrum geschmückt, unter dem unbeschreiblichen Jubel der himmlischen Heerscharen die Huldi-

¹⁾ Vergl. Quartalschrift 1890, Heft I, S. 20; Heft II, S. 297.